

Hinweis: Vgl. §32 der VO vom 26.11. 1969 über den Schutz vor der schädigenden Einwirkung ionisierender Strahlung — Strahlenschutzverordnung — (GBl. II Nr. 99 S. 627).

1965

42.

a) Der Siebente Abschnitt des Gesetzes vom 20. Dezember 1965 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (GBl. I 1966 Nr. 3 S. 29) erhält folgende Fassung:

**„Siebenter Abschnitt  
Verantwortlichkeit  
für Ordnungswidrigkeiten  
und Straftaten**

§45

**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) den in Durchführung des § 2 Absätze 2 und 5, des §6 Abs. 4, der §§14, 17, 21 Abs. 3, des § 41 Abs. 3 von den zuständigen Staats- und Wirtschaftsorganen festgesetzten Verboten, Verpflichtungen oder getroffenen Maßnahmen zuwiderhandelt

b) den Kontrollen, Sicherungs- und Überwachungsmaßnahmen der Organe des staatlichen Gesundheitswesens bzw. der zuständigen Hygieneinspektion gemäß §5 Abs. 1, § 15 Abs. 2 und § 20 nicht nachkommt

c) die Melde- und Auskunftspflichten gemäß § II, § 28 Abs. 3 oder § 29 Abs. 2 nicht erfüllt

d) den gesetzlichen Verboten oder der Untersagung oder Beschränkung der Ausbildung oder beruflichen Tätigkeit gemäß § 18 zuwiderhandelt, der Untersuchungs- bzw. Behandlungspflicht gemäß §28 nicht nachkommt, die Überweisung zur ärztlichen Untersuchung gemäß § 26 Abs. 2 nicht vornimmt, sich den Pflichtschutzmaßnahmen gemäß §22 Abs. 1 nicht unterzieht oder den ärztlichen Anordnungen und Maßnahmen entgegen den Verpflichtungen im § 29 Abs. 1 zuwiderhandelt

e) den Feststellungs- und Schutzmaßnahmen gemäß § 32 Absätze 1 bis 3, § 33 Absätze 1 und 2 oder § 34 Abs. 1 Satz 2 zuwiderhandelt oder den Verpflichtungen gemäß § 32 Abs. 5 nicht nachkommt

f) die Bestimmungen des Gesetzes und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen über den Verkehr oder die Arbeit mit Erregern übertragbarer Krankheiten, Bakteriophagen, Versuchstieren oder Sterilisationsgeräten verletzt, Versuchstiere entgegen den Vorschriften züchtet oder hält oder entgegen den Vorschriften Sterilisationsgeräte herstellt

g) Mittel und Geräte zur Desinfektion und Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen gemäß § 23 Absätze 2 und 3 verbottenerweise verwendet, herstellt bzw. in den Verkehr bringt oder den Sicherungs- und Überwachungsmaßnahmen gemäß §23 Absätze 1, 3, 4 und 5 nicht nachkommt

h) bei der Durchführung von Schutzimpfungen oder anderen Schutzanwendungen die Regeln außer acht läßt, deren Befolgung geeignet ist, gesundheitliche Schädigungen auszuschließen

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der für die staatliche Leitung des Gesundheitswesens verantwortlichen Organe in den Kreisen und Bezirken sowie den Leitern der Kreis- oder Bezirkshygieneinspektionen und der Staatlichen Hygieneinspektion.

(3) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die hierzu ermächtigten Mitarbeiter der für die Überwachung zuständigen Organe befugt, Verwarnungen mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

**Strafbestimmungen**

§46

(1) Wer vorsätzlich

1. ohne Arzt zu sein, eine Person wegen einer zu meldenden übertragbaren Krankheit oder wegen Krankheitsverdachts sowie einen Ansteckenden untersucht oder behandelt

2. ohne dazu besonders ermächtigt zu sein, bei einer Person wegen einer zu meldenden übertragbaren Krankheit, wegen